

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Verwaltungsrecht I und II

(Herbstsemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. Bernhard Rütsche und Prof. Dr. Roland Norer

Datum/Zeit der Prüfung 21. Januar 2016, 09:00-11:00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, VwVG, BGG, VGG, VRG LU. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 Wegwerf-Plastiksäcke**total 30 Punkte****Sachverhalt**

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sieht in seinem Rechtsetzungsprogramm das Verbot von Wegwerf-Plastiksäcken vor. Demnach soll die Abgabe von Wegwerf-Plastiksäcken untersagt werden, wie dies bereits in zahlreichen Ländern der Fall ist. Damit erhofft sich das BAFU eine markante Reduktion der Verwendung und Herstellung von Plastiksäcken. Das Verbot soll in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), die sich auf das Umweltschutzgesetz (USG) stützt, wie folgt verankert werden:

„Im Detailhandel ist die Abgabe von Wegwerf-Plastiksäcken, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, untersagt.“

Gegen das Verbot regt sich allerdings Widerstand. Detailhändler wie Migros oder Coop und Hersteller von Wegwerf-Plastiksäcken sind der Meinung, dass die durch die Plastiksäcke entstehende Umweltbelastung in der Schweiz nicht erheblich und ein Verbot deshalb nicht verhältnismässig sei. Der ökologische Nutzen eines Verbotes sei zudem gering.

Trotzdem wird diese neue Bestimmung am 10. Dezember 2015 vom Bundesrat verabschiedet. Das Inkrafttreten der Bestimmung ist auf den 1. Juli 2016 vorgesehen.

In der Zwischenzeit beschliesst der Kanton X., nicht auf ein nationales Verbot zu warten und im Sinne des Umweltschutzes sofort zu reagieren. Er erlässt deshalb bereits im Januar 2016, gestützt auf den vom Bundesrat am 10. Dezember 2015 beschlossenen Artikel in der TVA, eine Verfügung. Diese richtet sich an die Adresse von Migros und Coop und verbietet ihnen in ihren Filialen auf dem Kantonsgebiet X. ab dem 1. Februar 2016 die Abgabe von Wegwerf-Plastiksäcken.

Fragen

1. Wie beurteilen Sie das geplante bundesrechtliche Verbot von Wegwerf-Plastiksäcken in Bezug auf:
 - a. das Gesetzmässigkeitsprinzip? **(10 Punkte)**
 - b. die Verhältnismässigkeit? **(6 Punkte)**
2. Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Kantons X
 - a. in Bezug auf die Rechtsgleichheit? **(9 Punkte)**
 - b. in Bezug auf die Begründung, das nationale Verbot sei absehbar, deshalb könne darauf gestützt auf kantonaler Ebene bereits jetzt reagiert werden? **(3 Punkte)**
 - c. in Bezug auf den neuen TVA-Artikel im Lichte des verwaltungsrechtlichen Ermessens? **(2 Punkte)**

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)

Art. 30 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

² Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³ Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30a Vermeidung

Der Bundesrat kann:

a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;

b. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;

c. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)

Art. 46 Zuständigkeiten von Bund und Kantonen

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt.

Fall 2 Freihaltezone**total 20 Punkte****Sachverhalt**

X. ist seit 2003 Eigentümer der Parzelle Nr. 873 in Weggis (Gemeinde im Kanton Luzern). Die Parzelle liegt am Rande des Siedlungsgebiets von Weggis. Auf der Parzelle steht ein kleines Chalet aus dem Jahr 1895. Aufgrund der steilen Hanglage ist das Chalet nur zu Fuss über eine Treppe mit über 90 Stufen erreichbar. Hingegen gibt es zum Grundstück keine Zufahrt.

Die Parzelle lag seit 2001 in der Wohnzone für Einfamilienhäuser in Hanglage (W2EH). Im März 2015 beschloss die Gemeinde Weggis eine Teilrevision des Zonenplans. Der revidierte Plan sah vor, die Parzelle Nr. 873 der Freihaltezone zuzuweisen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigte den Zonenplan am 5. Mai 2015. Nachdem gegen den Zonenplan keine Beschwerde ergriffen wurde, trat er in Rechtskraft.

Die Freihaltezone ist eine Nichtbauzone. Sie dient der Freihaltung insbesondere von Bach-, Fluss- und Seeufern, Waldrändern, Aussichtslagen, des Geländes für die Ausübung des Wintersports sowie der Sicherung von Grund- und Quellwasserschutz zonen ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Am 10. Juli 2015 gelangte X. an die zuständige Schätzungskommission des Kantons Luzern und verlangte eine Entschädigung von CHF 800'000, weil er das Grundstück infolge der Zuweisung zur Freihaltezone nicht wie geplant mit einem Einfamilienhaus überbauen könne. Die Schätzungskommission wies das Gesuch am 20. September 2015 ab. Die dagegen von X. erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das zuständige Kantonsgericht am 10. Januar 2016 ab.

X. ist der Auffassung, dass der Entscheid des Kantonsgerichts vom 10. Januar 2016 falsch ist und will dagegen ein Rechtsmittel ergreifen. Er bringt vor, dass die Gemeinde seit der Einzonung des Grundstücks in die Wohnzone für Einfamilienhäuser in Hanglage im Jahr 2001 ihre gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer hinreichenden Zufahrt vernachlässigt hat. Sie sei sich dieser Pflicht all die Jahre bewusst gewesen, was ein Brief des zuständigen Bauamtvorstehers vom 2. Februar 2004 belege: In diesem Schreiben habe der Bauamtvorsteher festgehalten, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die definitiven Bauzonen zu erschliessen. X sei in der Folge stets auf später vertröstet worden, ohne dass je etwas geschehen wäre. Am 25. Oktober 2013 habe das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) eine Aufsichtsbeschwerde von X. gegen die Gemeinde Weggis gutgeheissen, weil sie ihrer Erschliessungspflicht gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz nicht nachgekommen war. Das BUWD verpflichtete mit dem Aufsichtsentscheid die Gemeinde, bis Ende März 2014 die Erschliessung der Parzelle Nr. 873 vorzunehmen.

Fragen

Die Antworten sind zu begründen!

1. Welches Rechtsmittel kann X. gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 10. Januar 2016 ergreifen? **(4 Punkte)**
2. Welche Beschwerdegründe (Rügegründe) bringen Sie als Anwältin bzw. Anwalt von X. vor? **(3 Punkte)**
3. Beurteilen Sie die Beschwerde von X. in materieller Hinsicht aus der Sicht des zuständigen Gerichts. **(13 Punkte)**

Fall 3 Landwirtschaftsgesetz

total 10 Punkte

Fragen

Beantworten Sie die folgenden Fragen zu den nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) kurz und präzise! Die Antworten müssen nicht begründet werden!

Welche Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrumente sind in folgenden Bestimmungen geregelt:

1. Art. 18 Abs. 2 LwG? (1 Punkt)
2. Art. 23 LwG? (1 Punkt)
3. Art. 37 Abs. 3 LwG? (1 Punkt)
4. Art. 38 LwG? (1 Punkt)
5. Art. 43 LwG? (1 Punkt)
6. Art. 45 LwG? (1 Punkt)
7. Art. 47 LwG? (1 Punkt)
8. Art. 51 Abs. 1 LwG? (1 Punkt)
9. Art. 170 LwG? (1 Punkt)
10. Art. 171 LwG? (1 Punkt)

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)

Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden

¹ Unter der Voraussetzung, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, erlässt der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, Vorschriften über die Deklaration; er erhöht die Einfuhrzölle oder verbietet den Import.

² Als verboten im Sinne von Absatz 1 gelten Produktionsmethoden, die nicht zulässig sind aus Gründen des Schutzes

- a. des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Tieren oder Pflanzen; oder
- b. der Umwelt.

Art. 23 Ersatzleistung, (...)

¹ Ist die Zuteilung eines Zollkontingentanteils von einer Inandleistung abhängig (...), so kann der Bundesrat eine geeignete Ersatzleistung (...) festlegen, wenn:

- a. die Inandleistung im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck nicht erforderlich ist; oder
- b. die Erfüllung der Inandleistung für den Importeur unmöglich ist oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

² Die Ersatzleistung (...) ist so anzusetzen, dass sie die Vorteile ausgleicht, die dem Importeur aus der Befreiung von der Inandleistung entstehen.

Art. 27

¹ Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.

² Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.

Art. 37

¹ Die Ausarbeitung eines Standardvertrags für den Kauf und den Verkauf von Rohmilch ist Sache der Branchenorganisationen des Milchsektors. Die Regelungen im Standardvertrag dürfen den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen. Die Preis- und Mengenfestlegung bleibt in jedem Fall in der Kompetenz der Vertragspartner.

² Ein Standardvertrag im Sinne dieses Artikels ist ein Vertrag, der eine minimale Vertrags- und Vertragsverlängerungsdauer von einem Jahr sowie mindestens Regelungen über die Mengen, die Preise und die Zahlungsmodalitäten enthält.

³ Der Bundesrat kann den Standardvertrag auf Begehren einer Branchenorganisation auf allen Stufen des Kaufes und des Verkaufes von Rohmilch allgemeinverbindlich erklären.

(...)

Art. 38 Zulage für verkäste Milch

¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

³ Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Art. 43 Meldepflicht

¹ Der Milchverwerter meldet der vom Bundesrat bezeichneten Stelle:

- a. wie viel Verkehrsmilch die Produzenten und Produzentinnen abgeliefert haben; und
- b. wie er die abgelieferte Milch verwertet hat.

² Produzenten und Produzentinnen, die Milch und Milchprodukte direkt vermarkten, melden die produzierte und die direkt vermarktete Menge.

Art. 45 Entschädigung der Mitarbeit

Der Bund entschädigt die milchwirtschaftlichen Organisationen, die er mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut.

Art. 46 Höchstbestände

¹ Der Bundesrat kann für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände je Betrieb festsetzen.

(...)

Art. 47 Abgabe

¹ Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben, welche den Höchstbestand nach Artikel 46 überschreiten, müssen eine jährliche Abgabe entrichten.

² Der Bundesrat setzt die Abgabe so fest, dass die Haltung überzähliger Tiere unwirtschaftlich ist.

(...)

Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben

¹ Der Bundesrat kann private Organisationen damit beauftragen:

- a. zeitlich befristete Marktentlastungsmassnahmen bei saisonalen oder anderen vorübergehenden Überschüssen im Fleischmarkt durchzuführen;
- b. das Marktgeschehen auf öffentlichen Märkten und in Schlachthöfen zu überwachen;
- c. lebende und geschlachtete Tiere nach ihrer Qualität einzustufen.

(...)

Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen

¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt.

² Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Bestimmungen verletzt hat.

^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen.

(...)

Art. 171 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, so werden Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert.

² Zu Unrecht bezogene Beiträge oder Vermögensvorteile sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.